



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (164)

Im Eifer des Gefechts

Einige haben diesen Tag sehnstüchtig herbeigesehnt. Am heutigen Freitag beginnt die Saison der ersten Fußballbundesliga. Bereits vor dem ersten Spiel wurde eine Rekordmarke gebrochen. Noch nie wurden so viele Dauertickets abgesetzt. Bei den Anhängern kennen Hochstimmung und Vorfreude offensichtlich keine Grenzen. Doch auch, wenn die Begeisterung fast grenzenlos ist, sollte gelegentlich ein wenig auf die „Euphoriebremse“ getreten werden. Denn selbst für den heißblütigsten Fan gilt: Keine Freude ohne (juristisches) Leid. Nicht ohne Grund mussten bereits des Öfteren Gerichte über „fußballspezifische“ Gefahren oder Auseinandersetzungen befinden.

Der Schiedsrichter kann es in der Regel niemanden Recht machen. Wenn er mal mit seiner Entscheidung falsch liegt, wird er meist sogleich mit Hohn und Spott überzogen. Der Mann in schwarz muss sich daher – egal, ob berechtigt oder unberechtigt – einiges anhören. Diese Erfahrung durfte ein Fußballschiedsrichter in Pforzheim machen. Ein Betreuer des gastgebenden Vereins beschimpfte und bedrohte während eines Jugendspiels zunächst die Akteure der gegnerischen Mannschaft. Kurz bevor es im weiteren Verlauf zu einer Täglichkeit kommen konnte, verwies der Schiedsrichter den Heißsporn des Feldes und des Fußballplatzes. Nach dem Spiel „lauerte“ der Funktionär dem Schiri auf und beleidigte diesen. Er meinte, dass die Schiedsrichter sowie die Spruchkammer alles Idioten seien und er eine Strafe lässig bezahlen würde. Die Schimpftiraden gingen lautstark in der Vereinsgaststätte weiter, so dass der Schiedsmann den Vorfall ausführlich in dem Spielbericht festhielt. Aufgrund dessen Fehlverhaltens sprach die Sportgerichtsbarkeit eine Geldstrafe von 250,- Euro und einen Verweis aus. Diesen Schulterspruch nahm der Betreuer zum Anlass, sich durch die (haltlosen) Tatsachenbehauptungen in dem Schiedsrichterbericht in seiner persönlichen Ehre als Mensch und als Sportskamerad verletzt zu sehen. Der Betreffende verlangte von dem Schiedsrichter, die Behauptungen zu widerufen. Dieser dachte nicht im Traum daran, so dass letztendlich das Landgericht Karlsruhe in zweiter Instanz über die Angelegenheit befinden musste. Doch abermals musste der Funktionär eine Schlappe einstecken. Das Gericht befand sich für den begehrten Widerruf für unzuständig. Vielmehr hätte der Betreffende lediglich – so die Urteilsbegründung – die Entscheidung der Verbandsgerichtsbarkeit, d.h. den Schulterspruch, zur gerichtlichen Nachprüfung bringen können. Da die Behauptungen auch nicht außerhalb des verbandsrechtlichen Verfahrens aufgestellt worden seien, sei die Widerufsklage in erster Instanz zu Recht als unzulässig abgewiesen worden. Doch manchmal steht ein Spielleiter zumal auch wortwörtlich in der Schusslinie. Dies musste ein Referee aus dem Schwäbischen leidvoll erfahren. Vorliegend begab sich der Schiri in der Spielpause hinter ein Tor, um dort einen kräftigen Schluck aus einer Pille zu nehmen. Ein Kicker war mit der Schiedsrichterleistung ganz und gar nicht einverstanden und schoss auf das Tor, hinter dem der Schiri stand. Hierbei traf der „Hitzkopf“ den aus der Flasche Trinkenden so unglücklich, so dass der Spielleiter eine erhebliche Zahn- und Kieferverletzung davontrug. Der Verletzte

verlangte von dem „Kunstschieter“ Regress. Zu Recht, wie das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart urteilte. Nach Auffassung der Richter habe sich der Betreffende bewusst rücksichtslos und grob unfair verhalten, da das Spiel für alle Beteiligten erkennbar unterbrochen gewesen sei. Zudem habe das Opfer mit einem Schuss nicht zu rechnen brauchen. Das Gericht folgte daher nicht dem alten Fußballerspruch, der da lautet: Wenn Du glaubst, es geht nichts mehr, kommt irgendwo ‘ne Flanke her!

Dass fehlgeleitete Schüsse auch strafrechtlich relevant sein können, stellte das OLG Karlsruhe fest. Gemäß dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt hatte ein Linksverteidiger einen Eckball verschuldet, der in der Folge zum Gegentor führte. Hierauf pfiff der Schiedsrichter zum „Pausentee“ ab. In der Halbzeit trat der Betreffende aus Wut über sein Fehlverhalten aus einer Drehung heraus den Ball mit voller Wucht in Richtung des Tores. Der mangelhaft gezielte Schuss traf jedoch nicht das 16 bis 18 Meter entfernte Tor, sondern einen Zuschauer am Kopf, der sich wenige Meter neben dem Pfosten eine Zigarette anzünden wollte. Der Anhänger erlitt eine Gehirnerschütterung und trug eine Hörschädigung des rechten Ohres davon. Wegen dieses Fehlverhaltens bekam der Verteidiger auf dem Spielfeld die gelbe Karte gezeigt. Hierbei blieb es jedoch nicht. Das Amtsgericht (AG) verurteilte den Besagten wegen eines Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung zu einer Geldstrafe. Diese Entscheidung wurde von dem OLG Karlsruhe bestätigt. Nach Auffassung des Gerichts willige ein Zuschauer eines Fußballspiels nicht in einem von einem Akteur während einer Spielpause verursachte Körperverletzung ein. Derartige Aktionen (wie das Ballwegschlagen), mögen sie auch nicht selten zu beobachten sein, seien nicht Ausfluss einer sozial-adäquaten Verhaltensweise der Spieler; sie seien – so die Richter weiter – strafrechtlich nicht privilegiert.

Manchmal geht es aber nicht nur im Stadion äußerst hitzig zur Sache. Auch vor den TV-Geräten lauern mehr oder weniger „fußballspezifische“ Gefahren. In einem kuriosen Rechtsstreit verhandelte das AG Koblenz einen Versicherungsschaden. Vorliegend verfolgte ein Herr auf dem Balkon ein Spiel im Fernsehen. Beim Torjubel stürzte der Anhänger alkoholisiert über die Brüstung und verletzte sich schwer. Aufgrund der erlittenen Verletzungen begehrte der Unglücksrabe von seiner privaten Unfallversicherungen Leistungen. Diese lehnte aber wegen einer Blutalkoholkonzentration von 2,55 % einen Versicherungsschutz ab. Diese Ansicht teilte auch das Gericht. Der Versicherungsnehmer sei – so die Urteilsbegründung – nicht in der Lage gewesen, den Anforderungen der gegebenen Gefahrensituation entsprechend gerecht zu werden. Denn entweder sei der Betreffende vor lauter Freude von der Balkonbrüstung gesprungen oder habe dieser angesichts der Freude über ein erfolgtes Tor, die Hände hochgerissen und dadurch das Gleichgewicht verloren. Das Tor sorgte somit zwar für ein äußerst kurzes und heftiges Freudenfeuer, aber dennoch kann man festhalten: Ein Tor tut nicht jedem (Spiel) gut!

Rechtsanwälte

Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmaßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de